



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 7 vom 08.04.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Einleiten von Rückspülwasser aus der Ultrafiltrationsanlage durch die Stadtwerke Kelheim	51
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Stadt Kelheim für die Ortsteile Thaldorf, Unterwendling und Großberghofen	52
Offenlegung der Jahresabschlüsse 2007 bis 2014 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging	53
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal/Donau für das Haushaltsjahr 2016	54
Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22.März 2016	55



Nr. V 2-641-R-KE 130

Wasserrecht;

Einleiten von Rückspülwasser aus der Ultrafiltrationsanlage (Brunnen VII) in den Trockengraben auf dem Grundstück Flurnummer 1876, Gemarkung Kelheim durch die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Rückspülwasser aus der Ultrafiltrationsanlage (Brunnen VII) über eine Rohrleitung in den Trockengraben auf dem Grundstück Flurnummer 1876, Gemarkung Kelheim.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Dr. Knorr GmbH, München vom November 2015, eingegangen im Landratsamt Kelheim am 08.12.2015, zugrunde.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Erteilung einer gehobenen Erlaubnis dient der Einleitung von Rückspülwasser aus einer Ultrafiltrationsanlage (Brunnen VII) über eine Rohrleitung in den Trockengraben auf dem Grundstück Flurnummer 1876, Gemarkung Kelheim. Es wird eingeleitet aus dem Ablauf der Ultrafiltrationsanlage von Brunnen VII über eine Rohrleitung:

Abwasservolumenstrom: 5 l/s

Abwasservolumenstrom: 15 m³/h

Abfiltrierbare Stoffe, qualifizierte Stichprobe: 50 mg/l

in den Straßengraben an der Hemauer Straße auf dem Grundstück Flurnummer 1876, Gemarkung Kelheim.

Gewässerfolge: Straßengraben – Main-Donaukanal - Donau

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Rückspülwasser in einen Trockengraben stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2, 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass 1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von

Dienstag, den 19.04.2016 bis Mittwoch, den 18.05.2016 (Auslegungsfrist)

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 06)

b) bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **01.06.2016 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Schloßweg 3, 93309 Kelheim (Hausan-

schrift) bzw. Postfach 14 62, 93303 Kelheim) oder bei der Stadt Kelheim (Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim) schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kelheim, 21.03.2016
Landratsamt:

Schramm
Regierungsrätin

Nr. V 2-641-R-KE 143

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Stadt Kelheim für die Ortsteile Thaldorf, Unterwendling und Großberghofen

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 21.03.2016, Nr. V 2-641-R-KE 143, der Stadt Kelheim die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in den Hopfenbach (Gewässer 3. Ordnung)/ Untergrund erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **20.04.2016 bis 04.05.2016** bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 22.03.2016
Landratsamt

Schramm
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2007 bis 2014 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging

I.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2007 bis 2014 des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat folgende zwei gleichlautende Bestätigungsvermerke ergeben, die hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben werden:

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben wegen der Kapitaleinlagen des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 06.08.2015/21.12.2015

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

II.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Gögging hat nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV die Jahresabschlüsse wie folgt festgestellt:

<u>Sitzung am:</u>	<u>Jahr</u>	<u>Bilanzsumme</u>	<u>Jahresergebnis (GuV)</u>
13.04.2010	2007	31.021.551,67 Euro	- 1.946.969,15 Euro
13.04.2010	2008	32.065.246,45 Euro	- 1.886.545,45 Euro
22.03.2011	2009	30.663.134,06 Euro	- 2.095.478,00 Euro
23.11.2011	2010	28.622.936,03 Euro	- 2.319.042,56 Euro
27.11.2012	2011	26.355.134,59 Euro	- 2.426.865,85 Euro
19.11.2013	2012	24.733.460,34 Euro	- 2.476.786,47 Euro
04.11.2014	2013	23.270.430,26 Euro	- 1.919.925,80 Euro
07.07.2015	2014	22.710.120,87 Euro	- 2.119.049,32 Euro

Der jeweilige Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des jeweiligen Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

III.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 während der üblichen Öffnungszeiten beim Kurmittelhaus Limes-Therme Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt a. d. Donau zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 05.04.2016

gez.:
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltjahr **2016** wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.194.048 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 869.148 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 auf 6.898 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 126 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.04. – 25.04.2016 im Rathaus in Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 29.03.2016

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau:

Christian Nerb

Gemeinschaftsvorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Kelheim durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 22. März 2016 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen "Kreissparkasse Kelheim"; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Register-Nr. HRA 6192 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim, der sich auf nachstehend aufgeführte Gemeinden erstreckt:
 - Abensberg
 - Aiglsbach
 - Altmannstein
 - Attenhofen
 - Au
 - Bad Abbach
 - Biburg
 - Elsendorf
 - Essing
 - Hörgertshausen
 - Hausen
 - Ihrlerstein
 - Kelheim
 - Kirchdorf
 - Mainburg
 - Mindelstetten
 - Neustadt
 - Obersüßbach
 - Painten
 - Riedenburg
 - Rudelzhausen
 - Saal
 - Siegenburg
 - Teugn
 - Train
 - Volkenschwand

- und die Ortsteile:
 - Wolfsbuch aus der Gemeinde Beilngries
 - Bettbrunn aus der Gemeinde Kösching
 - Lobsing, Pirkenbrunn, Forchheim aus der Gemeinde Pförring

§ 2

Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Kelheim.
- (2) ¹Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Kreissparkasse Kelheim, dem als Mitglieder der Landkreis Kelheim, die Stadt Kelheim, der Landkreis Freising und der Landkreis Eichstätt angehören.
²Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Kreissparkasse Kelheim erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich
 - dem Zweckverbandsvorsitzenden als Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden als Vertreter des Vorsitzenden
 - vier von der Zweckverbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - zwei von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 Millionen EURO festgelegt.

§ 6

Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewie-

sen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Kreissparkasse Kelheim wird das Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Kelheim, Ludwigsplatz 1, veröffentlicht.
²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden.
³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Die Sparkasse ist seit 01. Mai 1972 gemäß Art. 18 Abs. 4 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der früheren Kreissparkasse Abensberg, der früheren Stadtspar-

kasse Kelheim, der früheren Kreissparkasse Mainburg und der früheren Kreissparkasse Riedenburg.

(2) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. Mai 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2015, außer Kraft.

Kelheim, 22. März 2016

Horst Hartmann
Verwaltungsratsvorsitzender